

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1

Pandemie:
Schutzschild für Deutschland

2. ... für Unternehmer 2

Grunderwerbsteuer: Steuervergünstigung bei Umstrukturierungen im Konzern

Differenzbesteuerung: Wertgrenzen der Kleinunternehmerregelung bei Wiederverkäufem

Umsatzsteuer-Anwendungserlass: Steuerbefreiung bei grenzüberschreitender Güterbeförderung

Betriebsverpachtung: Im Gewerbesteuerrecht gibt es keinen „ruhenden Gewerbebetrieb“

3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3

Sanierungsklausel: Späte Rehabilitation durch die Europäische Kommission

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 4

Betriebliche Gesundheitsförderung: Wie Arbeitsparteien den Freibetrag von 600 € nutzen können

5. ... für Hausbesitzer 4

Vermietungsobjekt: Bei erneuertem Entwässerungskanal sind die Kosten sofort abziehbar

Wichtige Steuertermine Mai 2020

- 11.05. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 15.05. Grundsteuer
Gewerbesteuer

Zahlungsschonfrist: bis zum 14.05. bzw. 18.05.2020. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Pandemie

Schutzschild für Deutschland

Um die Auswirkungen des Coronavirus abzufedern, hat das Bundesfinanzministerium zusammen mit dem Bundeswirtschaftsministerium ein milliardenschweres Hilfsprogramm und steuerpolitische Maßnahmen auf den Weg gebracht. Damit sollen Arbeitsplätze und Unternehmen geschützt werden.

- **Kurzarbeit:** Um Arbeitsplätze zu erhalten, wird die Kurzarbeiterregelung geändert. Betroffene Unternehmen können Lohnkosten und Sozialabgaben von der Bundesagentur für Arbeit bezahlen lassen. Leiharbeiter sind eingeschlossen und es müssen nur 10 % der Beschäftigten von Kurzarbeit betroffen sein, damit die Regelungen greifen. Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden wird teilweise oder vollständig verzichtet.
- **Milliardenschutzschild:** Um unverschuldete Finanznöte kleiner und mittelständischer Unternehmen zu lindern, erhalten sie über ihre Hausbanken den Zugang zu Krediten und Bürgschaften bei der staatlichen Bankengruppe der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Bestehende Programme für Liquiditätshilfen werden erheblich ausgeweitet, um den Zugang zu günstigen Krediten zu erleichtern. Bei der KfW werden zusätzliche Sonderprogramme aufgelegt. Auch größere Unternehmen werden unterstützt, zum Beispiel durch eine erhöhte Risikoübernahme; bei Unternehmen mit über 5 Mrd. € Umsatz erfolgt eine Einzelfallprüfung.
- **Steuerliche Erleichterungen:** Daneben soll eine Reihe steuerpolitischer Maßnahmen helfen, die Liquidität von Unternehmen zu verbessern. Bei unmittelbar betroffenen Steuerzahlern dürfen die Finanzbehörden Steuerforderungen zinslos stunden

und Vorauszahlungen anpassen. Bis Ende des Jahres 2020 soll auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge verzichtet werden. Auch bei den Steuern, die die Zollbehörden verwalten (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), will man den Steuerzahlern entgegenkommen. Das Gleiche gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer zuständig ist und entsprechend verfahren wird.

- **Drohende Insolvenz:** Um zu vermeiden, dass betroffene Unternehmen allein deshalb einen Insolvenzantrag stellen müssen, weil Liquiditätshilfen nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen, soll die reguläre dreiwöchige Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 ausgesetzt werden.
- **Europa:** Nach dem Willen der EU-Kommission soll eine „Corona Response Initiative“ Unternehmen bei Liquiditätsengpässen europaweit unterstützen.

Hinweis: Auch andere Bundesministerien befassen sich mit Hilfsmaßnahmen. So soll zum Beispiel bei (drohender) Arbeitslosigkeit der Zugang zu Leistungen wie Arbeitslosengeld und Hartz IV deutlich erleichtert werden. Zudem sollen zahlungsunfähige Mieter, denen der Verlust der Wohnung droht, geschützt werden. Die zur Umsetzung des Maßnahmenpakets erforderlichen gesetzlichen Regelungen will die Bundesregierung im Eilverfahren auf den Weg bringen. Wir halten Sie auf dem Laufenden und unterstützen Sie nach Kräften bei allen Fragen und Anträgen.

2. ... für Unternehmer

Grunderwerbsteuer

Steuervergünstigung bei Umstrukturierungen im Konzern

Das Grunderwerbsteuergesetz sieht für **Umwandlungen, Einbringungen** und andere Erwerbsvorgänge auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage eine Steuerbegünstigung vor, so dass die Steuer bei Umstrukturierungen in einem Konzern nicht erhoben wird.

Laut Bundesfinanzhof (BFH) ist auch der Fall, dass eine **abhängige Gesellschaft** auf ein herrschendes Unternehmen verschmolzen wird, steuerbegünstigt. Im Streitfall war die Klägerin seit mehr als fünf Jahren Alleingesellschafterin einer Tochtergesellschaft, die schließlich auf die Klägerin verschmolzen wurde. Durch diesen Vorgang gingen die Grundstücke der Tochtergesellschaft auf die Klägerin über. Das Finanzamt sah darin einen nichtbegünstigten grunderwerbsteuerbaren

Erwerbsvorgang. Dagegen vertrat das Finanzgericht die Auffassung, dass die Verschmelzung unter die Steuerbegünstigung falle.

Der BFH hat die finanzgerichtliche Entscheidung bestätigt. Die Steuerbegünstigung setze unter anderem voraus, dass

- an dem Umwandlungsvorgang ein herrschendes Unternehmen und eine abhängige Gesellschaft beteiligt seien und
- die Beteiligung des herrschenden Unternehmens an der abhängigen Gesellschaft in Höhe von mindestens 95 % innerhalb von fünf Jahren vor dem Rechtsvorgang und fünf Jahren nach dem Rechtsvorgang bestehe.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs stellt die Steuerbegünstigung **keine unionsrechtlich verbotene Beihilfe** dar.

Nach Ansicht des BFH ist die Verschmelzung der Tochtergesellschaft auf die Klägerin - entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung - steuerbegünstigt. Die Klägerin konnte nach der Verschmelzung aus umwandlungsrechtlichen Gründen keine Beteiligung an der Tochtergesellschaft mehr halten. Folglich war der „Verbund“ zwischen der Klägerin als herrschendem Unternehmen und der grundbesitzenden Tochtergesellschaft als abhängiger Gesellschaft durch die Verschmelzung beendet worden. Beides hielt der BFH für unschädlich.

Differenzbesteuerung

Wertgrenzen der Kleinunternehmerregelung bei Wiederverkäufern

Sind Unternehmer als Wiederverkäufer tätig, weil sie gewerbsmäßig mit Gebrauchsgegenständen handeln oder diese im eigenen Namen öffentlich versteigern, können sie umsatzsteuerrechtlich die Differenzbesteuerung anwenden. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist dann die Differenz zwischen dem Verkaufspreis (ohne Umsatzsteuer) und dem Einkaufspreis - also die **Handelsspanne des Verkäufers**.

Hinweis: Klassischer Anwendungsfall für die Differenzbesteuerung ist der Gebrauchtwagenhandel. Die Besteuerung der Differenz soll verhindern, dass bei einem Wiederverkauf erneut die volle Umsatzsteuer auf den Gegenstand gezahlt werden muss.

Auch Unternehmer, die die Differenzbesteuerung anwenden, können die **Kleinunternehmerregelung** in Anspruch nehmen und sich so der Umsatzsteuererhebung komplett entziehen. Hierzu darf ihr Umsatz (zuzüglich Umsatzsteuer) im Vorjahr maximal 22.000 € und im laufenden Jahr voraussichtlich höchstens 50.000 € betragen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte zunächst den Europäischen Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht. Jetzt hat der BFH entschieden, dass sich diese Umsatzgrenzen nicht auf die Handelsspanne beziehen, sondern auf die (wesentlich höheren) **Gesamteinnahmen** des Unternehmers.

Umsatzsteuer-Anwendungserlass

Steuerbefreiung bei grenzüberschreitender Güterbeförderung

Das Bundesfinanzministerium hat sich zur Steuerbefreiung von **Beförderungsleistungen** im Rahmen der grenzüberschreitenden Güterbeförderung geäußert. Die Regelungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses sind in diesem Zusammenhang angepasst worden.

Eine Steuerbefreiung kommt nicht in Frage, wenn es sich um einen Umsatz in Form der Beförderung von Gegenständen in einen Drittstaat handelt, bei dem die betreffenden Dienste nicht unmittelbar gegenüber dem Versender oder dem Empfänger dieser Gegenstände geleistet werden. Die Steuerbefreiung kann daher nur gewährt werden, wenn der Frachtführer die Beförderungsleistung **unmittelbar an den Absender** oder den Empfänger der Gegenstände erbringt. Die Finanzverwaltung setzt diese Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nun in allen offenen Fällen um.

Hinweis: Bei vor dem 01.07.2020 ausgeführten Umsätzen darf noch die bisher geltende Rechtslage angewandt werden.

Betriebsverpachtung

Im Gewerbesteuerrecht gibt es keinen „ruhenden Gewerbebetrieb“

Der für die Gewerbesteuer maßgebliche Gewerbeertrag eines Betriebs darf nur dann um Verluste aus früheren Jahren gekürzt werden, wenn **Unternehmensidentität** besteht. Das heißt: Der Gewerbebetrieb, in dem die Verluste entstanden sind, muss mit dem Gewerbebetrieb identisch sein, der den Abzug der Verluste für sich beansprucht. Entscheidend ist, ob die tatsächlich ausgeübte Betätigung die gleiche geblieben ist. Ist das nicht der Fall, geht der Verlustvortrag unter.

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt entschieden, dass bei einer Verpachtung des Betriebs einer gewerblich geprägten Personengesellschaft **gewerbesteuerliche Verlustvorträge** verlorengehen können.

Im Streitfall hatte sich eine Unternehmensgruppe umstrukturiert. Dabei hatte eine gewerblich geprägte KG (in einem Zwischenschritt) ihren Betrieb an eine andere Gesellschaft der Unterneh-

mensgruppe verpachtet. Nach einem Jahr wurde der Pachtvertrag wieder aufgehoben, die bisherige Pächterin erwarb Teile des Betriebsvermögens von der Personengesellschaft und mietete nur noch das Betriebsgrundstück an. Das Finanzamt war der Meinung, dass der bisherige Betrieb mit dem Übergang zur Verpachtung **gewerbesteuerlich beendet** worden sei, so dass bisherige Verlustvorträge entfallen seien.

Das Finanzgericht (FG) gab der Klage zunächst statt. Vor dem BFH hatte das Urteil jedoch keinen Bestand. Er hat die Sache an das FG zurückverwiesen. Es reiche nicht aus, wenn der Gewerbebetrieb im Anrechnungsjahr wieder mit dem des Verlustentstehungsjahres identisch sei, in der Zwischenzeit aber die werbende Tätigkeit nicht nur vorübergehend unterbrochen oder eine andersartige werbende Tätigkeit ausgeübt worden sei. Die Unternehmensidentität muss laut BFH für die Verlustverrechnung **ununterbrochen** bestanden haben.

Hinweis: Sollte sich im zweiten Rechtsgang ergeben, dass es mit der Verpachtung zu einer Betriebsaufspaltung gekommen ist, hätte die Unternehmensidentität ab der Verpachtung (für die Dauer der personellen und sachlichen Verflechtung) fortbestanden.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Sanierungsklausel

Späte Rehabilitation durch die Europäische Kommission

Es handelt sich wohl um eines der bekanntesten Dilemmas im Körperschaftsteuerrecht: Eigentlich hatte es der deutsche Fiskus gut gemeint, als er im Rahmen der körperschaftsteuerlichen Verlustuntergangsregelungen eine Sanierungsbegünstigung einfügte. Dabei hatte aber wohl niemand mit der Europäischen Kommission gerechnet: Diese befand die entsprechende Vorschrift für vertragswidrig, da sie eine **selektive Bevorteilung** darstelle und damit eine unzulässige Beihilfe des deutschen Staates sei.

Folglich mussten die hiesigen Finanzämter die zwischenzeitlich gewährten Steuervorteile zurückfordern. Gegen die Entscheidung legte die Bundesregierung Klage ein - leider einen Tag zu spät. Einigen beharrlichen Unternehmen ist es zu verdanken, dass die Sache dann doch vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) entschieden worden ist. Nach Ansicht des EuGH ist die Sanierungsklausel **keine unzulässige Beihilfe**.

Nach einer genaueren Untersuchung der deutschen Vorschriften ist nun auch die Europäische

Kommission - neun Jahre nach ihrer ersten Einschätzung - zu dem Schluss gekommen, dass die Sanierungsklausel rechtens ist.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Betriebliche Gesundheitsförderung

Wie Arbeitsparteien den Freibetrag von 600 € nutzen können

Vom Arbeitgeber durchgeführte bzw. finanzierte Maßnahmen zur allgemeinen und betrieblichen Gesundheitsförderung, die der Belegschaft zugutekommen, können seit dem 01.01.2020 mit **bis zu 600 € pro Jahr und Mitarbeiter** (lohn-)steuerfrei bleiben. Voraussetzung ist ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse, das der Arbeitgeber im Zweifel nachweisen muss.

Steuerlich begünstigt sind Leistungen, die Krankheitsrisiken mindern bzw. verhindern (primäre Prävention) und das selbstbestimmte gesundheitsorientierte Handeln fördern (Gesundheitsförderung). Steuerfrei können etwa Bewegungs- und Ernährungskurse oder Seminare zur Stressbewältigung bleiben. Begünstigt sind allerdings nur Leistungen, die der Arbeitgeber **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erbringt. Zudem müssen die Leistungen hinsichtlich Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und Zertifizierung den Anforderungen der §§ 20 und 20b Sozialgesetzbuch V genügen. Bei verhaltensbezogenen Präventionsmaßnahmen (z.B. zur Suchtprävention) muss es sich um ein von den Krankenkassen oder der Zentralen Prüfstelle Prävention zertifiziertes Angebot handeln.

Hinweis: Einen Überblick über die zertifizierten Angebote bieten der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die Krankenkassen auf ihren Internetseiten.

Nicht unter den Freibetrag fallen zum Beispiel vom Arbeitgeber übernommene **Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen und Fitnessstudios**. Solche Zuwendungen lassen sich aber unter die monatliche Sachbezugsfreigrenze von 44 € fassen.

5. ... für Hausbesitzer

Vermietungsobjekt

Bei erneuertem Entwässerungskanal sind die Kosten sofort abziehbar

Für Vermieter ist es von zentraler Bedeutung, ob Baumaßnahmen an ihrem Mietobjekt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes oder zu **Erhaltungsaufwendungen** führen. Wäh-

rend Anschaffungs- oder Herstellungskosten nur zusammen mit dem Gebäude abgeschrieben werden können (meist mit nur 2 % pro Jahr), lassen sich Erhaltungsaufwendungen direkt im Zahlungsjahr in voller Höhe absetzen.

Ein Vermieter hat nun vor dem Bundesfinanzhof (BFH) erreicht, dass er die Kosten für die Sanierung eines Entwässerungskanals seines Mietobjekts in Höhe von 10.070 € größtenteils sofort als Erhaltungsaufwand abziehen kann. Der alte Anschlusskanal war durch Wurzeleinwuchs beschädigt worden, so dass die zuständige Gemeinde den Vermieter zu einer Erneuerung aufgefordert hatte. Die daraufhin vorgenommene Sanierung umfasste unter anderem den Ausbau und die Entsorgung der zerstörten Entwässerungsleitung und eines vorhandenen Betonschachts, die Lieferung eines neuen Kontrollschachts, das Ausheben eines neuen Entwässerungsgrabens und die Einführung der Leitung in das Haus.

Aufwendungen für die Erst- oder Zweitherstellung von Zuleitungsanlagen eines Gebäudes zum öffentlichen Kanal gehören laut BFH zu den Herstellungskosten des Gebäudes, soweit sie für Anlagen auf privatem Grund entstanden sind. Aufwendungen für die **Ersetzung, Modernisierung oder Instandsetzung** einer vorhandenen und funktionsfähigen Kanalisation sind dagegen sofort abziehbare Erhaltungsaufwendungen.

Der BFH ordnete einen Großteil der Kosten den Erhaltungsaufwendungen zu, da eine vorhandene Leitung ersetzt worden war und die Kosten daher nur der **Erhaltung des Grundstücks** dienten. Sie waren nicht als Herstellungskosten zu qualifizieren. Sie hatten weder der Herstellung eines bisher nicht vorhandenen Abwasserrohrsystems noch der Wiederherstellung eines unbrauchbar gewordenen Rohrsystems gedient und auch nicht das Grundstück in seiner Funktion verändert. Lediglich die Kosten für die Hauseinführung sah der BFH als Herstellungskosten an.

Hinweis: Vermieter sollten einen teuren Fallstrick kennen, der Steuerersparnisse bei hohen Erhaltungsaufwendungen zu Fall bringen kann: Überschreiten die Kosten für die Instandsetzung und Modernisierung des Mietobjekts (ohne Umsatzsteuer) in den ersten drei Jahren nach dessen Anschaffung die Grenze von 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes, qualifiziert das Finanzamt sie nachträglich in „anschaffungsnahe Herstellungskosten“ um. Die Kosten können dann nur über die Abschreibung berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen